

PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 50. SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 25.04.2024

SITZUNGSTERMIN:	Donnerstag, 25.04.2024
SITZUNGSBEGINN:	19:30 Uhr
SITZUNGSENDE:	20:40 Uhr
ORT, RAUM:	Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann

ANWESENHEIT

Herr Dr. Dietmar Gruchmann Erster Bürgermeister - SPD	
Herr Jürgen Ascherl Zweiter Bürgermeister - CSU	
Herr Albert Biersack - CSU	
Herr Salvatore Disanto - CSU	
Herr Christian Furchtsam - CSU	
Herr Josef Kink - CSU	
Frau Sefika Seymen - CSU	
Herr Dr. Götz Braun - SPD	
Frau Dr. Ulrike Haerendel - SPD	
Frau Sara Hoffmann-Cumani - SPD	
Herr Jochen Karl - SPD	
Herr Dr. Joachim Krause Dritter Bürgermeister - SPD	
Frau Dr. Gerlinde Schmolke - SPD	
Herr Florian Baierl - Unabhängige Garchinger	
Herr Harald Grünwald - Unabhängige Garchinger	
Herr Christian Nolte - Unabhängige Garchinger	
Herr Dr. Hans-Peter Adolf - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Walter Kratzl - Bündnis 90 / die Grünen	
Herr Werner Landmann - Bündnis 90 / Die Grünen	
Frau Daniela Rieth - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Josef Euringer - Bürger für Garching	
Herr Norbert Fröhler - Bürger für Garching	
Herr Bastian Dombret - FDP	
Frau Michaela Theis -	

Frau Sylvia May - Verwaltung	
Frau Celina Brüderer - Verwaltung	
Herr Sascha Rothhaus - Verwaltung	
Bayerischer Rundfunk - Presse	
Münchner Merkur Landkreisredaktion - Presse	
Münchner Nordrundschau - Presse	
Süddeutsche Zeitung Redaktion Nord - Presse	

Weitere Anwesende: Kevin Huber - Verwaltung

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Sylvia May
Schriftführung

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Bürgerfragestunde (Inhalte der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Bürgerfragestunde sein)
- 3 Beschluss der Richtlinie der Stadt Garching zur Förderung von Vereinsheimen (Vereinsheimförderrichtlinie)
- 4 Genehmigung überplanmäßiger- und außerplanmäßiger Ausgaben 2023
- 5 Fortschreibung des Garchinger Mietspiegels
- 6 Auftragsvergabe der Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung der städt. Liegenschaften
- 7 Bereitstellen von Informationen bei Hitzeperioden auf der Homepage
- 8 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 9 Mitteilungen aus der Verwaltung
 - 9.1 Situation Kinderbetreuung
 - 9.2 Fluglärmmessung
 - 9.3 Teilhabestelle am Rathausplatz
- 10 Sonstiges; Anträge und Anfragen
 - 10.1 Bodenschwelle Schleißheimer Straße
 - 10.2 Glasmännchen am Kreisverkehr
 - 10.3 Jugendparlament
 - 10.4 Bedarfsampel Staatsstraße 2350/Lehrer-Stieglitz-Straße
 - 10.5 Autofreier Sonntag
 - 10.6 Ampel am Neuwirt
 - 10.7 Kommunikation
 - 10.8 Straßensperrung zum Klimafreien Sonntag
 - 10.9 Sportplatz, Ertüchtigung am WHG

PROTOKOLL:

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

TOP 2 Bürgerfragestunde (Inhalte der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Bürgerfragestunde sein)

Mülleimer an Bushaltestellen

Ein Bürger bittet die Verwaltung zu prüfen, inwieweit diese Mülleimer an den Bushaltestellen, wie z.B. Auweg/Stettinerstraße, installiert werden können. Hierbei wären solche Mülleimer sinnvoll, die auch Aschenbecher enthalten.

Der Vorsitzende erklärt, dass er dem Ordnungsamt genau zu diesem Thema kurz vor der Sitzung eine E-Mail geschrieben habe.

TOP 3 Beschluss der Richtlinie der Stadt Garching zur Förderung von Vereinsheimen (Vereinsheimförderrichtlinie)

I. SACHVORTRAG:

Die Stadt Garching b. München hat in den vergangenen Jahren unterschiedliche Projekte zur Unterstützung von Vereinen bei der Schaffung von Vereinsheimen gefördert. Hierbei wurden unterschiedliche Modelle angewendet.

Derartige Förderungen sind freiwillige Leistungen und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt zulässig.

Derzeit liegen der Stadt Garching unterschiedliche Anträge auf Förderung zum Neubau oder zur Sanierung von Vereinsheimen vor.

Um zukünftig eine einheitliche Bearbeitung und Förderung zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung die beigefügte Richtlinie (Anlage 1) vor.

Protokoll über die öffentliche 50. Sitzung des Stadtrates
am 25.04.2024

Gefördert werden sollen Sanierungen, bauliche Verbesserungen, Neubauten oder der Kauf von Vereinsheimen nebst notwendigen Einrichtungsgegenständen. Soweit verfügbar kann hierzu ein Grundstück in Erbpacht überlassen werden.

Die Antragsberechtigung knüpft hierbei unmittelbar an die Anlage der Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen. Zusätzlich muss der Verein jedoch bereits 5 Jahre bestehen.

Die bezuschussten Kosten errechnen sich aus den Anschaffungs- oder Baukosten der jeweiligen Maßnahme. Zusätzlich können Eigenleistungen mit einem Stundensatz von 10 € als zuschussfähig anerkannt werden.

Die Finanzierung und zukünftige Unterhaltung der Baumaßnahme ist nachzuweisen.

Das bezuschusste Objekt muss anderen gemeinnützigen oder förderwürdigen Vereinen und den Garchinger Schulen außerhalb der eigenen Nutzung gegen Entgelt überlassen werden. Eine Zweckbindung für den Zweck des Vereins wurde auf 25 Jahre festgesetzt.

Der Zuschuss beträgt in der Regel 25% der anerkannten Kosten. Dieser kann sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der Voraussetzungen auf bis zu 50% erhöhen. Besonders die Jugendarbeit und die Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen wurde hier berücksichtigt.

Sollten die Voraussetzungen für die Förderung nachträglich entfallen, ist für den nicht förderwürdigen Zeitraum der Zuschuss zurück zu zahlen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 dem Stadtrat empfohlen, die Richtlinie der Stadt Garching b. München zur Förderung von Vereinsheimen zu beschließen.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (20:4; StRin Haerendel, StRin Seymen; StR Disanto; StR Fröhler):

1. StR Dombret stellt den Antrag, die Nr. 6.3 der Richtlinie zu streichen.

II. Mehrheitlicher Beschluss (20:4; StR Dr. Adolf, StR Landmann; StRin Rieth, StR Kratzl):

2. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Garching b. München zur Förderung von Vereinsheimen. Die Nr. 6.3 wird gestrichen, die Nr. 6.4. wird zur 6.3. und 6.5 wird zu 6.4.

Die Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift bei.

Richtlinie der Stadt Garching b. München zur Förderung von Vereinsheimen (Vereinsheimförderrichtlinie) vom 25.04.2024

RICHTLINIE

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ZUR FÖRDERUNG VON VEREINSHEIMEN (VEREINSHEIMFÖRDERRICHTLINIE)

1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gefördert werden Sanierungen, bauliche Verbesserungen sowie Neubauten oder der Kauf von Vereinsheimen einschließlich der dazu gehörenden Aufenthalts- bzw. Gaststättenbereiche und einer Pächterwohnung. Bei Neubauten werden die Anteile für Wohnungen nicht gefördert.
- 1.2 Eine abschnittsweise Realisierung der Maßnahme wird als ein Fördertatbestand angesehen.
- 1.3 Neben den reinen Baukosten sind angemessene Kosten für die mit dem Gebäude fest verbundene Betriebseinrichtung (z.B. Küche, Theke, Vitrinen), sowie die notwendige bewegliche Grundausstattung (insbesondere Mobiliar, wie z.B. Stühle, Tische, Schränke) zuschussfähig. Nicht zuschussfähig sind elektronische Geräte (z.B. Fernsehgeräte, Projektoren, Computer) sowie Musikinstrumente und Kleinteile (z.B. Geschirr, Küchengeräte).
- 1.4 Reine laufende Unterhaltsmaßnahmen (z.B. Wartungskosten, Schönheitsreparaturen) sind nicht zuschussfähig.
- 1.5 Für dasselbe Vorhaben wird nur ein Zuschuss bewilligt. Eine Doppelförderung durch die Stadt ist ausgeschlossen.
- 1.6 Städtische Grundstücke können, soweit diese Verfügbar sind und die Interessen der Stadt nicht berührt werden, in Erbpacht überlassen werden.
- 1.7 Darlehen werden seitens der Stadt nicht gewährt.
- 1.8 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Finanzkraft der Stadt.

2 Antragsstellung

- 2.1 Antragsberechtigt sind die in der Anlage zur Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) genannten Vereine und Verbände, die mindestens 5 Jahren bestehen.
- 2.2 Ein Zuschussantrag ist in der Regel mindestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Baubeginn an die Stadt Garching b. München zu richten. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Stadt den Zuschuss bewilligt und der Zuschussempfänger den Inhalt des Bewilligungsbescheides anerkannt hat.

- 2.3 Der Antrag auf Bezuschussung von Baumaßnahmen muss mindestens enthalten:
- Konkrete Bezeichnung der beabsichtigten Maßnahme
 - Beginn und Dauer der Durchführungsmaßnahmen
 - Kostenvoranschlag für das Projekt - Finanzierungsplan insgesamt
 - Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsberechnung, insbesondere für die Unterhaltungsmaßnahmen
 - Bau- und Lagepläne, aus denen die beabsichtigte Maßnahme vollständig ersichtlich ist
 - Anderweitige Förderungen

3 Zuschussfähige Kosten

- 3.1 Bemessungsgrundlage sind die im Einzelfall als zuschussfähig anerkannten Bau- oder Anschaffungskosten.
- 3.2 Die Stadt prüft die Notwendigkeit der baulichen Maßnahmen und die Angemessenheit der voraussichtlichen Kosten. Bei Einrichtungsgegenständen ist der Bedarf durch die zentrale Beschaffungsstelle der Stadt zu prüfen.
- 3.3 Die als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuschussfähigen Kosten. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen sind im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen.
- 3.4 Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern können auf Nachweis mit einem Stundensatz von 10 Euro als zuschussfähig angerechnet werden.

4 Finanzierung

Der Antragssteller hat die Finanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Ebenso ist der Nachweis zu führen, dass er die Folgekosten (Schulden_dienst und Betriebskosten) tragen kann.

5 Voraussetzungen für die Förderung

- 5.1 Voraussetzung für die Zuschussbewilligung ist, dass Garchinger Schulen und andere gemeinnützigen oder förderungswürdigen Vereinen bzw. Verbänden die Benutzung der sich hierfür eignenden Räume nach vorheriger Absprache gestattet wird. Der Verein kann dafür eine angemessene an den Kosten orientierte Nutzungsentschädigung erheben.
- 5.2 Der Bau von Vereinsheimen wird nur gefördert, wenn sich der Verein verpflichtet in seiner Vereinsgaststätte zumindest drei alkoholfreie Getränke günstiger verkauft werden, als das billigste alkoholische Getränk. Die Förderung erfolgt außerdem nur dann, wenn dort keine vergnügungssteuerpflichtigen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten betrieben oder Wetten jeglicher Art betrieben werden.
- 5.3 Zuschüsse an Vereine für „Pächterwohnungen“ in Vereinsheimen werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:
- Die Wohnungen dürfen nur an Personen vermietet werden, die auf der Vereinsanlage eine im Interesse des Vereins liegende Aufgabe erledigen, d.h. gegenüber dem Verein eine Dienstleistung erbringen.
 - Die Vermietung muss zu einem angemessenen Mietpreis erfolgen.
- 5.4 Das bezuschusste Objekt muss mindestens für 25 Jahre für den Ver_einszweck genutzt werden.

6 Zuschussbemessung

- 6.1 Die Zuschussbemessung erfolgt nach Prüfung der Erfordernisse im Einzelfall und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuschuss soll im Normalfall 25% der als zuschussfähig anerkannten Kosten nicht übersteigen. Er wird auf volle Hundert Euro aufgerundet.
- 6.2 Ein höherer Zuschussanteil ist insbesondere unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- Bei besonderer Bedeutung des Vorhabens für die Stadt (z.B. Ersatz oder Ergänzungsfunktion für öffentlich getragene Veranstaltungsräume)
 - Wenn die Räume regelmäßig und nicht nur gelegentlich für öffentliche Veranstaltungen des Vereins oder Dritter genutzt werden.
 - Bei hoher Eigenleistung der Mitglieder
 - Bei einem hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins.
 - Bei einem hohen Anteil von Menschen mit Beeinträchtigung (min GdB 50%) im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins
 - Bei einem Zusammenschluss von mehreren Vereinen
- 6.3 Die Zuschussbemessung mit einem Regelfördersatz vom 25% der als zuschussfähig anerkannten Kosten wird unter Berücksichtigung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Beeinträchtigung wie folgt geregelt:
- ab 10% Fördersatz von 30%
 - ab 25% Fördersatz von 35%
 - ab 40% Fördersatz von 40%
- 6.4 Der maximale Fördersatz wird auf 50% festgesetzt.
- 6.5 Sofern die Förderung als Eigenleistung der Gemeinde (z.B. durch Bauhof) erbracht wird, ist diese Leistung bei der Festsetzung der Höhe der gemeindlichen Förderung zu berücksichtigen.
- ## **7 Verfahren**
- 7.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt.
- 7.2 Die Bewilligung von Zuschüssen ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung sowie des voraussichtlichen Mittelbedarfs. Eine Entscheidung kann erst getroffen werden, wenn alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorliegen und geprüft sind. Soweit die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, kann die Zuschusszahlung in zukünftige Haushaltsjahre verschoben werden. Daher sollte die Antragsstellung so frühzeitig wie möglich erfolgen.
- 7.3 Die Auszahlung bewilligter Zuschüsse erfolgt – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel – in Raten entsprechend dem Baufortschritt und dem städtischen Anteil an der Gesamtfinanzierung. Die letzte Rate (in der Regel 10% des Zuschussbetrages) wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.
- 7.4 Überschreitungen des Kostenvoranschlages und die damit verbundene erneute Beantragung eines weiteren/höheren Zuschusses sind unmittelbar nach Erkenntnis einer Kostenüberschreitung der Gemeinde mitzuteilen.
- 7.5 Die Gesamtausgaben sind nach Fertigstellung der Maßnahmen der Gemeinde nachzuweisen.

- 7.6 Liegen die nachgewiesenen Gesamtkosten unter den ursprünglich angegebenen Kosten, so verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 7.7 Die Grundsätze der Ausschreibung und Vergabe sind zu beachten.
- 7.8 Der Baubeginn muss innerhalb von 2 Jahren nach der Bewilligung des Antrages stattfinden.

8 Rückforderung / unrichtige Angaben

- 8.1 Stellt die Stadt Garching fest, dass die Voraussetzungen des Zuschusses nach Nr. 5 nicht mehr gegeben sind, ist der Zuschuss für den nicht förderfähigen Zeitraum zurück zu zahlen.
- 8.2 Stellt die Stadt Garching nachträglich fest, dass bei der Beantragung von Zuschüssen falsche Angaben gemacht oder verfälschte Mitgliederlisten vorgelegt wurden, ist der jeweilige Zuschuss in voller Höhe unverzüglich zurückzuerstatten. Außerdem kann in solchen Fällen die Stadt eine Zuschuss Sperre von mehreren Jahren verhängen.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26.04.2024 in Kraft.

Garching b. München,
Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Siegel

TOP 4 Genehmigung überplanmäßiger- und außerplanmäßiger Ausgaben 2023

I. SACHVORTRAG:

Es wird im Moment die Jahresrechnung 2023 der Stadt Garching b. München erstellt und voraussichtlich in der Sitzung am 16. Mai 2024 dem Stadtrat vorgestellt.

Im Laufe des Jahres 2023 ergaben sich Abweichungen von den Ansätzen, die laut der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Garching b. München für die Legislaturperiode 2020-2026 der Stadtrat entscheiden bzw. genehmigen muss.

Die Haushaltsstelle 1.88030.53000 für die Mieten und Pachten des Mehrzweckgebäude Telschowstraße fielen um 166.313,50 € höher aus als veranschlagt. Diese wird mit den Mehreinnahmen der Haushaltsstelle 1.36050.16800 (Ausgleichsflächen „Ökokonto“, Ersatz Unterhalt Ausgleichsflächen) gedeckt. Grund der Überschreitung ist, die unbekannte Größe der Raumaufteilung bei der Haushaltsplanung. Diese wurde im Nachtragshaushalt nicht angepasst.

Außerdem wurde der Deckungskreis 0090 „Gewerbsteuer und Umlagen“ um 217.654,43 € überschritten. Um diesen auszugleichen wird die Mehreinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Haushaltsstelle 1.90000.01200) verwendet. Grund der Überschreitung ist, die überhöhte Vorauszahlung des 4. Quartals 2023, die sich aus dem 3. Quartal 2023 errechnet. Diese Mehrausgaben sind bereits in der Abrechnung des 4. Quartals 2023, die im Januar 2024 stattgefunden hat, zurückgezahlt worden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben gemäß Anlage.

TOP 5 Fortschreibung des Garchinger Mietspiegels

I. SACHVORTRAG:

Der für den Zeitraum 01.05.2022 bis 30.04.2024 erstellte qualifizierte Mietspiegel der Stadt Garching wurde vom Regensburger „EMA-Institut für empirische Marktanalysen“ anhand einer neuen Datenerhebung erstellt. Die Beschlussfassung im Stadtrat über die Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel erfolgte am 27.04.2022.

Damit der Mietspiegel auch weiter als „qualifiziert“ gelten kann, hat nach dem Gesetz nach 2 Jahren, also zum 01.05.2024, entweder eine „Fortschreibung mittels neuer Datenerhebung“ zu erfolgen oder gemäß § 558d Abs. 2 BGB eine Fortschreibung entsprechend des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex). Dieser Index beinhaltet bundesdeutsche Entwicklungszahlen und basiert nicht nur auf Preisen aus dem Wohnungssektor, sondern auch aus anderen Bereichen wie Lebensmittel und Energie. Wie bei der Fortschreibung vor 4 Jahren soll auch diesmal, rechtzeitig zum 01.05.2024, eine „Fortschreibung entsprechend dem Verbraucherpreisindex“ erfolgen.

Da der neue Mietspiegel, ab 01.05.2024 in Kraft treten soll, hat das EMA-Institut – unter Federführung der Stadtverwaltung und Begleitung der Mietervertretung (Mieterschutzverein Garching-Hochbrück e.V.) und Vermietervertretung (Siedler- und Eigenheimerbund Garching b. München e.V.) eine Fortschreibung entsprechend dem Verbraucherpreisindex durchgeführt.

Als Referenzzeitraum wurde der Zeitraum von Dezember 2021 bis Dezember 2023 verwendet. Der Verbraucherpreisindex weist für den beschriebenen Zeitraum eine Steigerungsrate von 12,13 Prozent auf.

Der aktuelle Mietspiegel ist gültig vom 01.05.2024 bis 30.04.2026. Anschließend ist eine komplette Neuerstellung des qualifizierten Mietspiegels notwendig.

II. Einheitlicher BESCHLUSS (24:0):

Der Stadtrat beschließt gemäß § 558 d Abs. 2 BGB den bisherigen „Mietspiegel 2022“ ab 01.05.2024 als sog. „Qualifizierten Mietspiegel 2024“ fortzuschreiben entsprechend dem vorliegenden Entwurf des „Mietspiegels 2024“ des Instituts für empirische Marktanalysen aus Regensburg.

TOP 6 Auftragsvergabe der Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung der städt. Liegenschaften

I. SACHVORTRAG:

Die Reinigungsleistungen der städtischen Gebäude sind aktuell an zwei verschiedene Reinigungsfirmen vergeben.

1. Unterhalts- und Grundreinigung (Münchener Gebäudereinigung K.E. Müller GmbH)

Der aktuelle Vertrag endet automatisch am 31.12.2024 und da ein neuer Vertragsbeginn mit dem neuen Dienstleister für den 01.01.2025 angestrebt wurde, wird die Reinigung noch bis zum 31.12.2024 von der Firma Münchener Gebäudereinigung übernommen.

2. Glas- und Rahmenreinigung (Heinz Pioch Reinigung)

Der aktuelle Vertrag endet automatisch am 31.12.2024 und da ein neuer Vertragsbeginn mit dem neuen Dienstleister für den 01.01.2025 angestrebt wurde, wird die Reinigung noch bis zum 31.12.2024 von der Firma Heinz Pioch Reinigung übernommen.

Damit die Reinigungsleistungen rechtzeitig zum 01.01.2025 neu vergeben werden können, ist geplant, die Ausschreibung am 17. Mai 2024 zu veröffentlichen.

Die Leistungen sind aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes (221.000 €) europaweit in einem Offenen Verfahren auszuschreiben. Aufgrund der umfangreichen Ausschreibung wurde die Firma Neumann & Neumann beauftragt, die Stadt Garching bei der Vorbereitung und Durchführung zu unterstützen.

Die Ausschreibung wird von bisher 3, zukünftig auf 4 Lose unterteilt. Hierdurch wird auch mittelständische Unternehmen die Möglichkeit gegeben, sich auf 1 LOS bewerben zu können.

LOS 1: Vereinsheim FC Hochbrück, Grundschule Hochbrück, Offene Ganztageschule Hochbrück, Jugendfreizeitheim Hochbrück, Vereinsräume OTZ, Sanitäreanlagen U-Bahn Hochbrück, Stockschützenheim, Stadion am See, Dreifachturnhalle BCS, VfR Vereinsheim

LOS 2: Grund- und Mittelschule West, Kinderhort Grundschule West

LOS 3: Rathaus, Bürgerhaus, Kläranlage, Beratungsraum + WC-Anlage am Maibaum, Musikschule, Jugendbürgerhaus Profil Garching, Grundschule Ost, Kinderhort Ost, Minikinderhaus, Kindergarten am Mühlbach, Kindergarten Falkenstein, Stadtbücherei, Altenwohnanlage + Seniorentreff, Römerhoftheater, Schulkindergarten, Großtagespflege, Feuerwehr Garching (Neubau)

LOS 4: Glas- und Rahmenreinigung der städt. Objekte

Die Lose 1 und 3 wurden so zusammengestellt, dass beide Lose ungefähr denselben Umfang (Größe/Quadratmeter) haben. Ebenfalls wurde bei der Aufteilung darauf geachtet, dass die Gebäude eines Loses nahe beieinanderliegen.

Die Glasflächen der Stadt Garching sind in Los 4 zusammengefasst.

Die Kosten der Reinigungsleistung werden sich pro Los auf folgende Kosten belaufen:

LOS 1: Gesamtstunden / Jahr	ca. 5.991,47 Std.
Gesamtpreis / Jahr	ca. 217.136,61 €
LOS 2: Gesamtstunden / Jahr	ca. 8.089,20 Std.
Gesamtpreis / Jahr	ca. 262.951,47 €
LOS 3: Gesamtstunden / Jahr	ca. 9.119,85 Std.
Gesamtpreis / Jahr	ca. 263.217,25 €
LOS4: Gesamtstunden / Jahr	ca. 3.143,96 Std.
Gesamtpreis / Jahr	ca. 135.793,84 €

Der Vertrag tritt mit dem Zuschlag in Kraft. Die Leistungszeit beginnt davon abweichend am 1. Januar 2025. Der Vertrag endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026.

Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Verlängerung des Vertrages weder durch den Auftraggeber noch durch den Auftragnehmer bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres bezogen auf ein bisheriges Vertragsende am 31. Dezember des Folgejahres mit eingeschriebenem Brief widersprochen wird, der Vertrag endet jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029.

Bei der Ausschreibung von Reinigungsleistungen müssen folgende Kriterien, neben dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, noch berücksichtigt werden:

- Einhaltung des gültigen Tarifs
- Einhaltung der Mindestjahresstunden
- vergleichbare Referenzen

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (23:1; StR Fröhler):

Der Stadtrat beschließt die Reinigungsleistungen für die im Sachvortrag genannten Gebäude im Wege des Offenen Verfahrens zum 01.01.2025 europaweit neu auszuschreiben.

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Vergabeverfahrens.

Gleichzeitig wird der Erste Bürgermeister zum Abschluss sämtlicher (mit dieser Ausschreibung in Verbindungen stehenden) Verträge ermächtigt. Der Stadtrat ist über das Ergebnis des Vergabeverfahrens zu informieren.

TOP 7 Bereitstellen von Informationen bei Hitzeperioden auf der Homepage

Begründung:

Die SPD-Fraktion stellt den folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge die schnellstmögliche Bereitstellung/Verlinkung von Informationen des Deutschen Wetterdiensts (DWD) zu Hitzewarnstufen und Verhaltensregeln bei Hitzeperioden auf der Homepage beschließen.

Begründung:

Die Folgen des Klimawandels werden mehr und mehr sichtbar. Trockene und heiße Perioden, wie jetzt in diesem April, und eine Zunahme von Hitzetagen (Temperaturen über 30 Grad) werden in Zukunft Normalität sein, auf die sich Kommunen einstellen sollten. Hitzebedingte Krankheitsfälle und auch Todesfälle können durch Präventivmaßnahmen und Informationskampagnen zumindest verringert werden.

Schon für diesen Sommer sollten über die Homepage der Stadt und die anderen Kommunikationswege wichtige Hinweise zum Hitzewarnsystem des DWD und zu Maßnahmen für den vorbeugenden Gesundheitsschutzes angeboten werden. Hierbei hilfreich kann der Hitzeknigge vom UBA (<https://www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/hitzeknigge>) sein, der nach Download auf die konkreten Verhältnisse in der Stadt angepasst werden kann.

Weitere Schritte zu einem Hitzeaktionsplan (HAP) können unterstützt werden durch:

- ☐ **H a n d l u n g s e m p f e h l u n g e n** für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
- ☐ Hitzeaktionspläne in Kommunen, Unterstützung bei der Erstellung von Maßnahmen und Konzepten, Toolbox des Bayer. Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- ☐ [Klimawandel und Gesundheit_Hitzeaktionspläne \(bayern.de\)](https://www.klimawandelundgesundheit.de/hitzeaktionsplaene)

Diese Quellen können Garching helfen, den Aufwand überschaubar zu halten, den Prozess aber weiter voranzutreiben. Wichtig in diesem Zusammenhang ist zu klären, welche Überschneidungen oder Synergien es mit dem Klimaanpassungskonzept des Landkreises geben könnte.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (19:5; StR Kink, StRin Seymen, StR Disanto, StR Furchtsam, StR Grünwald):

Der Stadtrat beschließt, die schnellstmögliche Bereitstellung/ Verlinkung von Informationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zu Hitzewarnstufen und Verhaltensregeln bei Hitzeperioden auf der Homepage.

TOP 8 Bekantgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Es gibt keine Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates bekanntzugeben, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

TOP 9 Mitteilungen aus der Verwaltung

TOP 9.1 Situation Kinderbetreuung

Nachschulische Betreuung:

- Sprengel West: alle Kinder versorgt, einzelne Plätze noch verfügbar
- Hochbrück: Personalmangel in St.-Franziska-Romana; Bewerbungsverfahren läuft, mit Einstellung wären alle Kinder versorgt (ansonsten fehlen 4 Plätze)
- Sprengel Ost: 14 Kinder unversorgt, davon haben 6 Familien eine Dringlichkeit angezeigt; Einrichtung einer zusätzlichen verlängerten Gruppe in den Räumlichkeiten der Mibe West in Planung, dann sind auch hier alle Kinder versorgt

Kindergarten:

- Geburtenstarker Jahrgang
- 4 i-Kinder unversorgt
- Hochbrück: Personalmangel St. Franziska-Romana → noch 6 Kinder nicht versorgt; mit Personaleinstellung wäre das aber kein Problem mehr
- Rest Garching: 25 Anfragen und nur noch knapp 20 Plätze zu vergeben
- Neue GU im Herbst: Kiga-Versorgung wird ein Problem

U3:

- Knapp 20 Kinder noch unversorgt → passend für neue Container-Krippe Pfarrer-Stain-Straße → dann alle Kinder versorgt

TOP 9.2 Fluglärmmessung

Der Vorsitzende berichtet, dass ab dem heutigen Tag eine Fluglärmmessung der Flughafengesellschaft GmbH für 4-6 Wochen, wie sie vom Stadtrat gewünscht wurde, stattfindet. Die Messstation befindet sich in der Nähe des Biergarten.

TOP 9.3 Teilhabestelle am Rathausplatz

Der Vorsitzende berichtet, dass am Rathausplatz 2 die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung EUTB eröffnet habe.

TOP 10 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 10.1 Bodenschwelle Schleißheimer Straße

Stadtrat Ascherl berichtet, dass auf der Schleißheimer Straße in Höhe des Business Campus eine hohe Bodenschwelle nach einer Baustelle auf der Straße vorhanden sei.

Der Vorsitzender berichtet, dass die Baustelle noch nicht abgeschlossen ist und dies nach Abschluss ordnungsgemäß wiederhergestellt werden soll.

TOP 10.2 Glasmännchen am Kreisverkehr

Stadtrat Grünwald bittet die Glasmännchen im Kreisverkehr, wenn möglich, wiederherzustellen. Zumindest sollten jedoch die Reste dieser Figur entfernt werden.

TOP 10.3 Jugendparlament

Stadtrat Grünwald erkundigt sich, ob man Namen und Gesichter des gewählten Jugendparlament erfahren werde.

Ein Verwaltungsmitarbeiter erklärt, dass noch eine Zustimmung zur Veröffentlichung fehle. Sobald diese vorhanden sei, werden alle Namen und Personen veröffentlicht.

TOP 10.4 Bedarfsampel Staatsstraße 2350/Lehrer-Stieglitz-Straße

Stadtrat Dombret berichtet, dass der Drücker an der Bedarfsampel an der Staatsstraße 2350/Lehrer-Stieglitz-Straße defekt sei und bittet diesen Schaden zu beheben.

TOP 10.5 Autofreier Sonntag

Stadtrat Fröhler berichtet im Auftrag des Bund Naturschutz, dass am Sonntag der autofreie Sonntag zwischen 11:00 Uhr und 17:00 Uhr stattfindet.

TOP 10.6 Ampel am Neuwirt

Stadträtin Theis berichtet, dass die Ampel am Neuwirt mit einem Aufkleber verklebt sei und dadurch die Rotphase nicht zu erkennen sei. Sie bittet den Aufkleber zu entfernen.

Dem fügt Stadträtin Hoffmann-Cumani zu, dass an dieser Ampel auch das Blindensignal abgerissen und nur mit einem Klebeband befestigt sei.

TOP 10.7 Kommunikation

Stadtrat Biersack bittet die Stadträte über künftig anstehende Veranstaltungen zu informieren, da er über den klimafreien Sonntag erstmalig in den Ortsnachrichten gelesen habe.

TOP 10.8 Straßensperrung zum Klimafreien Sonntag

Stadtrat Grünwald bittet eine alternative Umgehungsroute bei Straßensperrung an der Münchner Straße zu suchen und die Verkehrsführung nicht immer über die Telschowstraße vorzunehmen.

TOP 10.9 Sportplatz, Ertüchtigung am WHG

Stadtrat Nolte berichtet aus der Zweckverbandssitzung des WHG, dass der Sportplatz am Gymnasium ertüchtigt werden soll. Er spricht sich dafür aus, dass im Rahmen der Umplanung eine Fläche für einen künftigen Kunstrasenplatz vorgehalten werde.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 20:40 Uhr die öffentliche Sitzung.

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Sylvia May
Schriftführung

Verteiler:

SPD-Fraktion	Dr. Götz Braun
CSU-Fraktion	Jürgen Ascherl
BfG-Fraktion	Norbert Fröhler
Unabhängige Garchinger	Florian Baierl
Bündnis 90/Die Grünen	Dr. Hans-Peter Adolf
FDP	Bastian Dombret
Parteilos	Michaela Theis
Bürgermeisterbüro	Sylvia May
Geschäftsbereich I	Thomas Brodschelm
Geschäftsbereich II	Klaus Zettl
Geschäftsbereich III	Sascha Rothhaus

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 16.05.2024